



Information zur **Straßenreinigung**

**im Gebiet der Samtgemeinde
Papenteich**



Stand: Dezember 2023

Nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Samtgemeinde sind folgende Regelungen von den Bürgern zu beachten:

Die Samtgemeinde Papenteich hat die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen mit der Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen.

- **Anlieger sind** die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straßen angrenzen, auch wenn die Grundstücke durch Gräben oder Grünstreifen von der Straße getrennt sind.
- **Zur Straße gehören** alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen, das sind insbesondere Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und –streifen. Dabei erstreckt sich die Pflicht grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte. In der Straßenreinigungssatzung sind für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einige Ausnahmen festgelegt worden.
- **Verunreinigungen**, die von den Anliegern bereinigt werden müssen sind: Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfälle, Unrat, Kräuter, Gras und Unkraut. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt, noch in die Gossen und Gräben gefegt werden.
- **Der Reinigungszeitraum** ist satzungsgemäß auf mindestens einmal wöchentlich festgelegt worden. Das heißt es ist spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 18.00 Uhr zu fegen. Sollte allerdings die Straße verschmutzt sein, ist sofort zu reinigen.

Diese Vorschriften gelten für alle Straßen innerhalb der Ortschaften. Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Erdem, Tel: 05304/502-39, Frau Langhorst, Tel: 05304/502-48 oder Herrn Schmidt, Tel. 05304/502-43